

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 29.01.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Punkt 2 erhält die folgende Fassung

„2. Im Falle der Promotion zum Dr. rer. medic. ist der Nachweis über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird oder ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevanten Fach und der Nachweis über eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln zu führen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Punkt 7 erhält die folgende Fassung

“7. Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erst- oder Mitautorin oder Mitautor die Bewerberin oder der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertationsschrift eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Dieselbe Publikationsleistung kann nicht bereits Gegenstand eines früheren Promotionsverfahrens gewesen sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Eine Versicherung (Anhang 2) darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber die selbständige Verfasserin oder der selbständige Verfasser der Dissertationsschrift ist, andere als die von ihr oder ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie eine Erklärung, welche der Untersuchungen und Experimente von ihr oder ihm selbst oder in welchem Umfange von anderen durchgeführt wurden. Gemäß § 63 Abs. 5 Satz 1 HG kann diese Versicherung auch an Eides statt verlangt und abgenommen werden. Für die Kumulative Promotion gilt § 4 Ziffer 7 Satz 3 sowie § 11 Ziffer 3 (Portfolio) zusätzlich.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

An Punkt 4 wird angefügt:

„Portfolio

1. Als Alternative zur Disputation kann bei Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten ein Portfolio nach Anlage 6 Verwendung finden, wenn es mit wenigstens rite bewertet wurde und zwischen dieser Leistung und der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als 3 Jahre verstrichen sind. Diese Form der Leistungserbringung ist mit der Beantragung der Promotion im Dekanat zu verbinden. Diese Entscheidung kann nicht widerrufen werden. Das Portfolio wird durch die Promotionskommission nach Maßgabe der Anlage 6 beurteilt.

2. Ein durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmtes Mitglied der Kommission bearbeitet das Portfolio und berichtet der Kommission (einschließlich der sich aus den Unterlagen ergebenden Bewertung des Portfolios). Die Promotionskommission beschließt nach Anhörung der Berichterstatlerin / des Berichterstatters mit einfacher Mehrheit die Bewertung der Leistung.
3. Dem Gesuch zur Promotion unter Bezugnahme auf das Portfolio ist eine zusätzliche Erklärung schriftlich einzureichen, die zu den folgenden Punkten Stellung bezieht:
 - a. Erläuterungen zur Wahl des Forschungsansatzes,
 - b. Darstellung des zeitlichen Verlaufs der Promotionsarbeiten,
 - c. andere, die Promotion betreffende Tätigkeiten, die nicht im Portfolio nach Anhang 6 aufgeführt werden können.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

„Wird die Dissertationsschrift mit der Note 3,4 oder besser, die Mündliche Prüfung / das Portfolio mit 3 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote zu 2/3 aus dem Prädikat der Dissertationsschrift und zu 1/3 aus der Note der Mündlichen Prüfung / dem Portfolio (§ 8 Nr. 2; § 11 Nr. 2).

6. Der Anhang 6 erhält folgende Fassung:

s. Anhang 6

7. Der Anhang 7 erhält folgende Überschrift:

„Liste der deutschsprachigen Fachzeitschriften, die als Grundlage für die kumulative Promotion dienen können.“

Artikel II

Diese Regelung findet auf alle Promovendinnen und Promovenden Anwendung, für die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Promotionsverfahren eröffnet wird.

Die Übergangsregelungen nach § 19 Satz 2 Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008) bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt mit dem 01. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Mai 2008 und Rektoratsbeschluss vom 28. Januar 2009.

Köln, den 29.01.2009

Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter
Dekan

Anhang 6

Richtlinien zur Beurteilung des Portfolios

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung besonderer Aktivitäten, die zu der Erstellung bzw. im Zusammenhang mit der Erstellung der Dissertationsschrift geleistet wurden. Das Portfolio besteht aus Nachweisen dieser Leistungen im Einzelnen.

Es können für den Nachweis die folgenden Leistungen aufgeführt werden (diese Liste ist nicht abschließend):

- Veröffentlichungen
- Vorträge auf wissenschaftlichen Fachkongressen (mit Reviewverfahren)
- Postervorstellungen auf wissenschaftlichen Fachkongressen (mit Reviewverfahren)
- Lehrgänge, Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen mit Wissensüberprüfungen (vgl. CME) zum Thema der Promotion

Gleichwertige Nachweise werden berücksichtigt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Promotionskommission.

Gegenstand des Portfolios ist auch die Darstellung der gesamten für das Promotionsvorhaben unternommenen Anstrengungen in zeitlicher Abfolge (Experimentalzeiten, Literaturrecherchezeiten, Besuch weitere Institutionen zur Erlernung weiterer Methoden, u.a.) um belegen zu können, dass ein beschriebener Aufwand für die Arbeit erbracht worden ist. Dieser dient dem Nachvollzug der Beteiligung bei einer kumulativen Promotion.